Antrag : Durchführungswege des Betriebsrentengesetzes

Laufende Nummer: 352

Antragsteller/in:	GS Köln-Leverkusen (Bezirk Nordrhein-Westfalen)
Status:	in Bearbeitung
Sachgebiet:	L1. - Alterssicherung

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

Mit dem sogenannten Sozialpartnermodell im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber neue Anreize zum Abschluss von betrieblichen Altersvorsorge-Tarifverträgen (bAV-Tarifverträgen) geschaffen. Die Tarifverträge sollen gemeinsame Versorgungseinrichtungen der Arbeitgeber und Gewerkschaften vorsehen („Sozialpartner-Modell“) und sie sollen alle Beschäftigten zur Entgeltumwandlung verpflichten, soweit sie nicht individuell widersprechen („Opt-out“).

Wichtigster Anreiz für die Arbeitgeber zum Abschluss von bAV-Tarifverträgen ist die Vereinbarung einer reinen Beitragszusage („pay and forget“), bei der sie sich vollständig aus Garantie- und Haftungsverpflichtungen für (Mindest-) Leistungen verabschieden. Dies ist ein Bruch mit dem das Betriebsrentenrecht bislang prägenden Prinzip der Arbeitgeberhaftung. Über die Höhe der Betriebsrenten entscheidet dann alleine der von der IG Metall mitverantwortete Erfolg oder Misserfolg der Anlagepolitik der gemeinsamen Versorgungseinrichtung. Letztendlich tragen somit die versicherten Beschäftigten alleine das Risiko und die tatsächliche Höhe der Betriebsrente kann auch in der Rentenphase schwanken.

Mit dem Konstrukt des Sozialpartner-Modells bzw. des Optionsmodells wird die IG Metall gemeinsam mit Gesamtmetall zum Anleger an den Finanzmärkten und übernimmt die politische Verantwortung für einen wesentlichen Teil der Alterseinkünfte unserer Kolleginnen und Kollegen.

Hinzu kommt, wenn man auf diesem tarifpolitischen Weg substanzielle Arbeitgeberbeiträge durchsetzen will, wird dies kaum ohne negative Folgen für die Ergebnisse von Entgeltrunden bleiben –von Arbeitszeitpolitik ganz zu schweigen.

Daher wird die IG Metall auf der Basis des Sozialpartner-Modell keine Tarifverträge abschließen, ebenfalls werden keine Regelungen zur automatischen Entgeltumwandlung im Rahmen von Optionsmodellen vereinbart.

Beschlussdatum

18.03.2019